

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211/300 491 0  
Direkt: 0211/300 491.200/201  
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Datum: 28.11.2016  
Aktenz.: 50.50.00 vK/MH

RUNDSCHREIBEN-NR.: 728/16

An die  
Mitglieder des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200  
JAHRE  
RHEINISCHE &  
WESTFÄLISCHE  
KREISE

**Integrationsgesetz – Wohnsitzauflage – Verordnung veröffentlicht**

hier: RS LKT NRW Nr. Nr. 549/16 vom 14.09.2016 und Nr. 616/16 vom  
10.10.2016



**Zusammenfassung:**

*Die Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV-E) ist durch die Landesregierung im Vergleich zum Entwurf unverändert verkündet worden. Sie tritt am Tag nach der Verkündung, mithin am 29.11.2016, in Kraft. Die Wohnsitzzuweisung erfolgt danach zentral durch die Bezirksregierung Arnsberg auf Grundlage des sog. „Integrationsschlüssels“. Dieser verteilt die resultierende Hartz-IV-Belastung langfristig, einseitig und gegenüber der FlüAG-Quote verschärft zugunsten großer kreisfreier Städte. Während auf den kreisangehörigen Raum danach 69 % der Zuweisungsquote entfallen, entfallen auf den kreisfreien Raum nur 31 %. Soweit entsprechende, überproportionale Belastungen im Hartz-IV-Bereich seitens kreisangehöriger Gemeinden im Rahmen der Haushaltsplanungen thematisiert werden sollten, wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass diese einseitige Wirkung im Verhältnis zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum offensichtlich dem Willen der Landesregierung entspricht.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben LKT NRW Nr. 549/16 vom 14.09.2016 hatten wir über den Regierungsentwurf einer nordrhein-westfälischen Umsetzungsregelung zur Wohnsitzauflage nach dem Integrationsgesetz des Bundes unter der Bezeichnung „Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung – A-WoV-E)“ unterrichtet. Dazu hatte der LKT NRW auf Grundlage der diesbezüglichen Beschlussfassung des Vorstandes vom 06.09.2016 am 07.10.2016 Stellung genommen (vgl. dazu RS

LKT NRW Nr. 616/16 vom 10.10.2016). Dabei hatte er insbesondere die Frage des Verteilungsschlüssels thematisiert. Der LKT NRW geht dabei davon aus, dass der zu 80 % einwohnerzahlorientierte Schlüssel nicht die völkerrechtlichen Anforderungen an zulässige Wohnsitzbeschränkungen für den betroffenen Personenkreis erfüllt. Er hatte daher vorgeschlagen, völkerrechtskonform wirtschaftskraftorientiert vorzugehen und dabei auch landesintern entsprechend Königsteiner-Schlüssel zu verfahren (2/3 Steuerkraft / 1/3 Einwohner).

Die Landesregierung hat dennoch den von ihr ursprünglich vorgesehenen Schlüssel beibehalten und die entsprechende Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2016 verkündet (**Anlage 1**). Sie tritt ausweislich ihres § 10 Satz 1 am Tag nach der Verkündung, mithin am 29.11.2016, in Kraft.

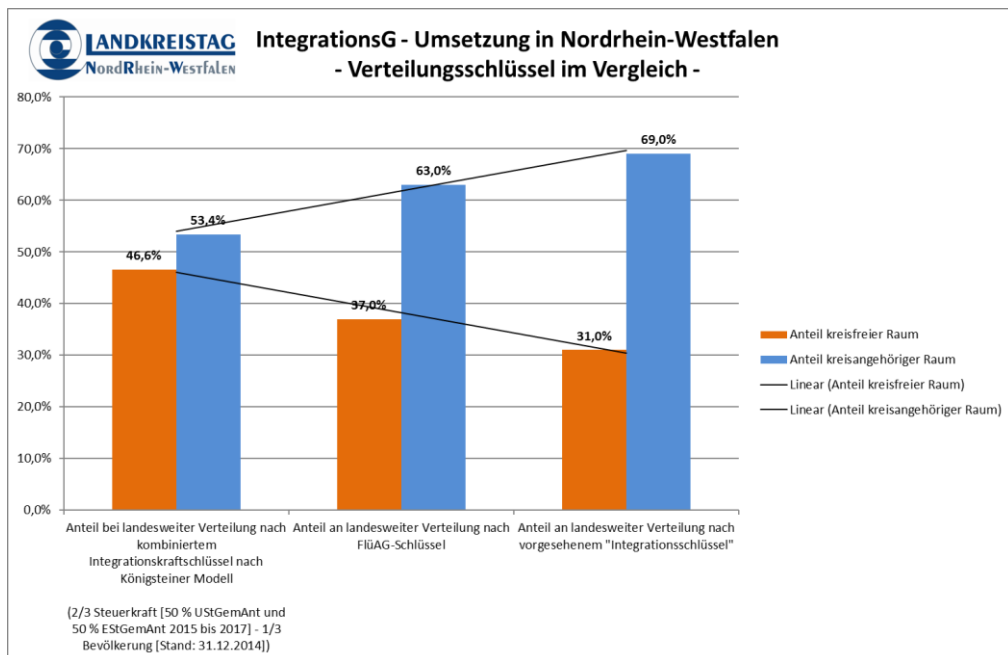
Die Wohnsitzzuweisung erfolgt danach zentral durch die Bezirksregierung Arnsberg auf Grundlage des sog. „Integrationsschlüssels“. Dabei wird – wie in den Bezugsrundschriften erläutert – eine Integrationsquote gemeindebezogen gebildet. Basis dafür sind die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde (zu 80 %), deren Fläche (zu 10 %) und entsprechende Arbeitslosigkeitsdaten (zu 10 %). Von der auf dieser Grundlage ermittelten Zuweisungsquote erfolgt ein Abzug (von 10 %) für Gemeinden, die eine besondere Wohnungsmarktbelastungssituation aufweisen (orientiert am Merkmal, ob die Gemeinde ein Gebiet nach § 1 MietbegrenzVO NRW ist). Ein weiterer Abzug (von 10 %) erfolgt für diejenigen Gemeinden, deren Einwohneranteil aus der Gruppe der sog. „EU-11“-Staatsbürger im SGB II-Bezug mindestens 50 % über dem Landesdurchschnitt liegt. Bei Letzteren handelt es sich um Staatsbürger der im Rahmen der EU-Osterweiterung schrittweise hinzugekommenen 11 neuen EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn). Die gemeindebezogenen Quoten lassen sich aus beigefügter Aufstellung ersehen (**Anlage 2** [dort aus der Spalte „Schlüssel B+10+20“]).

Für die Kreise bedeutet dieser Schlüssel eine auch mit Blick auf die Haushaltsplanungen der kommenden Jahre wichtige – und belastende – Vorentscheidung: Denn anders als die für den kreisangehörigen Raum schon überproportionale Belastung nach dem FlüAG, die jedoch bei der erfolgenden zügigeren Antragsbearbeitung durch das BAMF einen immer kürzeren Zeitraum betrifft, wird die hierdurch gefundene Verteilung zunächst für die Zeit der Geltung der Wohnsitzauflage und – bei beabsichtigter Verfestigung – langfristig die Verteilung der SGB II-Belastung landesweit im Verhältnis kreisfrei/kreisangehörig prägen. Die Analysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) als Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit (BA) gehen bekanntlich davon aus, dass die Beschäftigungsquote von Flüchtlingen – basierend auf den empirischen Daten der letzten Jahre – von unter 10 % im Zuzugsjahr

5 Jahre nach dem Zuzug auf knapp 50 % steigt und sich nach etwa 15 Jahren bei etwa 70 % einpendelt.

(vgl. [IAB, Bericht „Eine vorläufige Bilanz der Fluchtmigration nach Deutschland“](#), Stand: 26.08.2016, Abbildung 5 [S. 17]).

Dies bedeutet jedoch, dass mit längerem Leistungsbezug im SGB II-Rechtskreis zu rechnen ist. Während die auf den kreisangehörigen Raum schon deutlich überproportional wirkende Belastungsverteilung nach dem FlüAG angesichts immer kürzerer Bearbeitungszeiten des BAMF einen sich verkürzenden Zeitraum betrifft, werden die aus der Wohnsitzauflage resultierenden Haushaltsanforderungen – nach der nun verkündeten Verordnung der Landesregierung zu noch stärker überproportionalen 69 % – zunächst für die Dauer der Geltung der Wohnsitzauflage und sodann bei beabsichtigter Verfestigung solche sein, die im kreisangehörigen Raum langfristig getragen werden müssen. Die entsprechenden Haushaltsanforderungen werden daher solche der Jobcenter der Kreise sein und – soweit sie nicht im Bereich des SGB II durch den Bund mit entsprechenden Beteiligungen refinanziert werden – durch die kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisumlage getragen werden müssen.



Soweit entsprechende, überproportionale Belastungen im Hartz-IV-Bereich seitens kreisangehöriger Gemeinden im Rahmen der Haushaltsplanungen thematisiert werden sollten, wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass diese einseitige Wirkung im Verhältnis zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum offensichtlich dem Willen der Landesregierung entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. von Kraack', written in a cursive style.

Dr. Christian von Kraack

**Anlagen** (nur in elektronischer Form)